

## Liebe Fischer und Freunde des FKZ,

Anlässlich der Delegiertenversammlung vom 9. Mai 2009 wurde die neue Geschäftsleitung des SFV bestellt. Unser Präsident André Blanc wurde dabei als Zentralkassier gewählt. Wir gratulieren André Blanc zu seiner Wahl und wünschen ihm viel Glück in seinem neuen Amt.

Das BAFU veröffentlichte kürzlich die Fischereierträge der schweizerischen Gewässer. Im Bericht wurde folgerichtig erwähnt, dass sich der Forellenfang in den letzten 20 Jahren mehr als halbiert hat. Dieser Rückgang wird mit einer Grafik dokumentiert. Zu beachten ist die Fussnote betreffend der Fischereistatistiken. Bei zunehmender Anzahl Statistiken müsste doch zwangsläufig der Ertrag zunehmen.

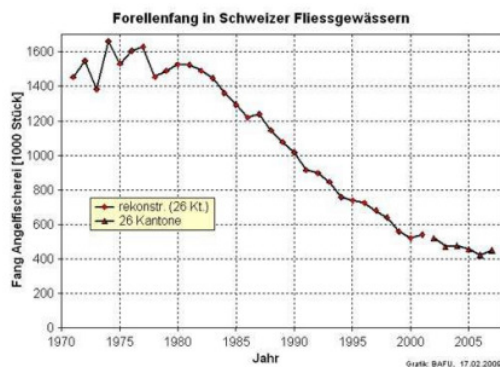


Abb.: Forellenfang von Anglern und Anglerinnen in den schweizerischen Fliessgewässern. Die Zahl der Kantone mit Fangstatistik nahm mit der Zeit von 9 auf 26 zu.

Von diesen Statistiken haben wir jedoch in der letzten Zeit genügend gesehen. Alle tauchen zur rechten Seite hin ab. Wäre das jedoch die Statistik des Ertrages einer Grossbank, der Abnahme von Fluchtgeldern oder des Kaufverhaltens der Bürger, dann würden Politiker von links bis rechts um Massnahmen ringen. Alle möchten so schnell wie möglich die beste, die effizienteste und die nachhaltigste Lösung aus dem Hut zaubern. Aber leider handelt es sich in unserem Fall nur um „kleine Fische“ und da kräht kein Hahn, geschweige denn ein Politiker, danach.

Nun ist es definitiv geklärt: „Die Freiburger Kuh ist endgültig tot“. Im 1975 ist die schwarzweisse Freiburger Kuh ausgestorben und hat auch in Südamerika nicht überlebt. Nun ja, was hat die Freiburger Kuh mit Fischen und Fischern zu tun? Auf den ersten Blick eigentlich nicht allzuviel. Fragen wir uns aber, warum denn diese glubschaugige Milchquelle ausgestorben ist tauchen schon vereinzelt Parallelen zu den Fischen auf.

Das urtümliche Freiburger Schwarzfleckvieh wurde in den 1970er-Jahren durch Hochleistungsmilchkühe der nordamerikanischen Rasse Holstein-Frisian ersetzt. Hoppla, wie kommt es, dass nicht einheimische Kühe unsere urschweizerischen Weiden kahlfressen? Was für Kräfte und Mächte stehen hinter diesem Entscheid nordamerikanische Hochleistungsmethan-gaserzeuger auf unseren Weiden ihren Beitrag an dem Milch-, Butter- und Käseberg zu leisten.

Das gleiche Heimatland wie die Holstein-Frisian hat auch *Oncorhynchus mykiss* besser bekannt als Regenbogenforelle. Was hat diese Forelle falsch gemacht, dass sie, trotzdem sie seit dem 19. Jahrhundert in Europa angesiedelt ist, noch immer als nicht einheimisch, als fremder Fötzel, gebrandmarkt ist und nicht in unseren Fliessgewässern eingesetzt werden darf? Hat sie gar nichts falsch gemacht? Hat sie womöglich nur nicht so starke Freunde oder Lobbyisten zur Seite wie der amerikanischen Schmalspur Bisons.

Sind die Anliegen der Fischer einmal mehr nicht so wichtig wie die aus anderen Bevölkerungskreisen? Können wir immer übergangen werden, uns neue Vorschriften und Regelungen auferlegt werden. Ich denke nicht. Auch wir Fischer leisten unseren volkswirtschaftlichen Beitrag und sollten diesbezüglich wahrgenommen werden. Dazu müssen wir Fischer unsere Reihen schliessen und mit Stärke auftre-



ten, damit auch unsere Bedürfnisse wahrgenommen und akzeptiert werden.

Ein erster Anfang ist gemacht und lässt uns hoffen. Der neue Zentralpräsident des Schweizerischen Fischerei-Verband SFV, Roland Seiler, erwähnte das Thema Regenbogenforelle mit folgendem Satz: „Wir wollen vernünftige Regelungen betreffend den gezielten Einsatz der Regenbogenforelle aushandeln.“

Die Ansprache kann unter der Adresse: [http://www.sfv-fsp.ch/fileadmin/user\\_upload/Daten\\_2009/pdf-files/News/Manus\\_090509.pdf](http://www.sfv-fsp.ch/fileadmin/user_upload/Daten_2009/pdf-files/News/Manus_090509.pdf) runtergeladen werden.

Urs Meier, VP FKZ



## Schifffahrt versus Fischer

Vor ein paar Wochen besuchte ich wieder einmal meine Freunde vom Fischerverein Horgen an ihrem Stammtisch. Als ich eintraf war bereits eine hitzige Diskussion im Gang über die guten und die bösen Kapitäne der ZSG. Anfahrtswinkel, Geschwindigkeit und unterschiedliches Verhalten der Kapitäne waren die Schlagworte. Schlussendlich endete auch diese Diskussion ohne konkrete Ergebnisse, ich war nicht schlauer als zu Beginn und die Diskussion wird bestimmt in ein paar Wochen von Neuem angefangen.

Unzufrieden mit der Diskussion, welche mir als nicht Zürichseefischer keine Antwort auf das Zusammenleben der Berufsschifffahrt und den Fischern gab, habe ich bei der ZSG angefragt, ob es allgemein gültige Regeln für das Anfahren von Schiffstationen gibt und ob diese öffentlich verfügbar seien. So eine Broschüre oder ein Faltblatt war leider nicht vorhanden. Statt dessen hat mich Herr E. Bosshard, der Chef-Kapitän der ZSG, auf eine Rundfahrt zu sich auf die Brücke der „Stadt Zürich“ eingeladen, damit ich mir selber ein Bild von der Komplexität der Schifffahrt und der Probleme des Schiffführers im Speziellen machen kann. Ich möchte mich an dieser Stelle bei Herr Bosshard herzlich für die interessante Einführung in die Schifffahrt bedanken, welche mir erlaubt die Problematik mit andern Augen zu sehen. Jetzt habe ich grosses Verständnis für das unterschiedliche Verhalten der Kapitäne.

Grundsätzlich wird das Verhalten auf den schweizerischen Gewässern in der Binnenschifffahrtsverordnung geregelt.

*Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern  
(Binnenschifffahrtsverordnung, BSV)*

Art. 42a<sup>56</sup> Fahrstrasse

*Schiffe öffentlicher Schifffahrtsunternehmen haben bei ihren Fahrten einer Fahrstrasse zu folgen, von der ohne Grund nicht abgewichen werden*

*darf. Die Fahrstrasse ist für Kursschiffe, die sich nähern, freizuhalten.*

282 Verhalten der Fischer und Taucher

Art. 76 Fischen

1 Fischnetze, Reusen und andere Fischereigeräte, welche die Schifffahrt:

- a. behindern können, müssen durch Schwimmkörper bezeichnet sein, deren eine Hälfte rot, deren andere Hälfte weiss ist;
- b. nicht behindern, dürfen nur mit Schwimmkörpern bezeichnet sein, die mit den Schifffahrtszeichen nicht verwechselt werden können.

2 Auf den Fahrlinien der Kursschiffe in der Nähe von Hafeneinfahrten und von Landstellen von Fahrgastschiffen, sowie in Engstellen des Fahrwassers dürfen Fischnetze, Reusen und andere Fischereigeräte die Schifffahrt nicht behindern.

Mit dem Wissen und Einhalten dieser gesetzlichen Vorgaben, kennen von physikalischen und mechanischen Gesetzen, verstehen von meteorologischen Zusammenhängen, guter Beobachtungsgabe und einem riesigen Schatz von Erfahrung, bringen die Kapitäne ihre Schiffe sicher ans Ziel.

Leider gibt es unter uns Fischern immer einige, welche das Gefühl nicht loswerden, dass es die Kapitäne nur auf sie abgesehen haben und sich durch die Schifffahrt gestört fühlen. Ich kann euch versichern, dass dem nicht so ist. Wenn ein Schiff einen eleganten Bogen um euch fährt und ihr das Gefühl habt vom nächsten fast gerammt zu werden, hat das nichts mit Sympathie des Kapitäns, sondern mit den Eigenheiten der jeweiligen Schiffe zu tun. Jedes Schiff verhält sich anders. Die Manövrierfähigkeit eines Schiffes hängt von seiner Grösse, dem Gewicht, seiner Motorisierung und seiner Steuerfähigkeit ab. Ein Dampfschiff, dessen Schaufelräder auf einer Starrachse sitzen, ist weitaus nicht so wendig wie ein Schiff mit zwei Motoren oder einem mit Seitenstrahlruder. Nur schon daraus ist abzuleiten, dass die Anfahrt auf einen Schiffsteg für ein Dampfschiff weniger Abweichungen zulässt.



Auch die Anfahrtschwindigkeit eines Dampfschiffes ist von Bedeutung. Um einen genügenden Ruderdruck aufzubauen, welcher die Steuerung des Schiffes erlaubt, ist eine gewisse Grundgeschwindigkeit von Nöten. Wie bereits erwähnt sitzen die Schaufelräder auf einer Starrachse. Das heisst, dass beide Räder immer mit der gleichen Umdrehungszahl in die gleiche Richtung drehen. Es ist somit nicht möglich die Manövrierung mit gegenlaufenden Schaufelrädern zu unterstützen.

Den ewigen Diskussionen über den Anfahrtswinkel von  $30^{\circ}$  möchte ich hiermit ein Ende setzen. Dem Kapitän ist nicht ein fixer Anfahrtswinkel vorgeschrieben, sondern der Winkel ergibt sich aus der Stellung des Schiffsteges und der Ausrichtung der Fahrstrasse (BSV Art. 42.) Die Schiffsführer sind an diese Strassen gebunden und dürfen diese nicht verlassen. Diese Fahrstrassen sind von jedem anderen Wasserfahrzeug beim Nähern eines Kurschiffes zu verlassen. Also liebe Kollegen, auch beim Schleppen ab und zu zurückschauen. Diese Fahrstrassen sind in den Fahrtbüchern der Schiffe festgeschrieben. Fährt zum Beispiel ein Kursschiff von Oberrieden nach Horgen, legt das Schiff in Oberrieden ab und fährt auf einer geraden Fahrstrasse in Richtung Strandbad Käpfnach. Diesen Kurs muss der Kapitän beibehalten bis auf der rechten Seite querab der Radarmast der Seepolizei in Oberrieden sichtbar ist. Jetzt wechselt der Schiffsführer den Kurs mit Ziel katholische Kirche Horgen, worauf er den Schiffsteg in Horgen anfährt. Somit ergibt sich der Anfahrtswinkel von  $15^{\circ}$  bis  $30^{\circ}$  durch die Auslegung der Fahrstrasse und ist nicht eine Konstante, welche durch den Schiffsführer berücksichtigt werden muss.

Als weiteres Element beim Anlegen eines Schiffes ist der Wind zu berücksichtigen. Abhängig davon, wie stark der Wind ist, ob der Wind ablandig ist oder das Schiff ans Land drückt, muss eine Schiffanlegestelle anders angefahren werden. Die vielen  $m^2$  Angriffsfläche, welche ein Schiff dem Wind bietet, muss der Schiffsführer beim Anlan-

den beachten und seinen Kurs darauf ausrichten.

Einer ganz besonderen Herausforderung stellen sich die Kapitäne, wenn rückwärts von einem Schiffsteg abgelegt werden muss, wie das am Bürkliplatz und in Rapperswil regelmässig der Fall ist. Beim rückwärtigen Ausfahren kann das Schiffsruder nicht beliebig eingeschlagen werden. Daraus ergibt sich, dass der eingeschlagene Kurs oder Radius ausgefahren werden muss, wobei es keine Möglichkeit zur Korrektur gibt und das Schiff bis zu seiner anschliessenden Vorwärtsfahrt praktisch manövrierunfähig ist. Lediglich die Geschwindigkeit kann während dieses Manövers variiert werden.

Liebe Kollegen, ich hoffe, dass ihr mit diesen kurzen Ausführungen über die Kursschiffahrt, etwas mehr Verständnis für das, aus eurer Sicht, nicht immer ganz logische Verhalten der Kapitäne, aufbringen könnt. Die grosse Verantwortung, deren die Kapitäne und deren Mitarbeiter ausgesetzt sind verdient unsere Anerkennung. Wie ihr alle wisst, gäbe es auf dem See keine Probleme, wenn nur die ZSG und die Fischer auf dem See anzutreffen wären. Da tummeln sich jedoch unzählige Sportler, Wasserratten und Ruhesuchende, welche sich nicht immer den elementarsten Regeln entsprechend benehmen. Auch diesen Seebenutzer muss die Schiffahrt Rechnung tragen und deren Sicherheit nicht gefährden.

## Mehr Schutz für Wasser- und Zugvögel

**Bern, 13.05.2009 - Wasser- und Zugvögel erhalten in der Schweiz mehr Schutz: Der Bundesrat hat heute entschieden, dass acht neue Wasser- und Zugvogelreservate von nationaler Bedeutung ausgeschieden werden. Ein bestehendes Schutzgebiet von internationaler Bedeutung wird erweitert. Zudem werden Freizeitaktivitäten in den Schutzgebieten eingeschränkt, während es mehr Möglichkeiten zur Beilegung von Nutzungskonflikten mit der Berufsfischerei geben soll. Der Bundesrat hat heute die entsprechend revidierte Verordnung auf den 1. Juli 2009 in Kraft gesetzt.**

In den 28 bestehenden Reservaten für Wasser- und Zugvögel überwintert rund ein Viertel des Gesamtbestandes der Wasservögel der Schweiz. Um den Schutz der überwinternden, ziehenden und brütenden Wasser- und Watvogelarten zu verbessern, werden acht neue Gebiete ins Inventar der Wasser- und Zugvogelreservate von nationaler Bedeutung aufgenommen. Zudem wird das bestehende Reservat von internationaler Bedeutung Fanel-Chablais de Cudrefin am Neuenburgersee erweitert (siehe Kasten 1).

Der Bundesrat hat heute die entsprechend revidierte Wasser- und Zugvogelreservatsverordnung auf den 1. Juli 2009 in Kraft gesetzt.

### Konflikte um Schutz und Nutzung

Die zunehmende Nutzung der Gewässer zu Freizeit- und Erholungszwecken macht auch vor den Schutzgebieten nicht Halt. Insbesondere Drachensegelbretter (Kitesurfing), Modellluftfahrzeuge, Modellboote sowie landende und startende Luftfahrzeuge wie Ballone und Helikopter stören Wasservögel stark. Deshalb sind künftig solche Aktivitäten in den sensiblen Zonen der national und international bedeutenden Wasser- und Zugvogelreservaten verboten. Schliesslich erhalten die Kantone

aufgrund der revidierten Verordnung einen gewissen Handlungsspielraum bei Nutzungskonflikten. Bisher konnten die Kantone in den Vogelschutzgebieten bloss Populationen von Wildschweinen, Rehen und Füchsen regulieren. Neu ist dies auch bei Kormoranen möglich, sofern diese untragbare Schäden verursachen. Solche Eingriffe sind aber nur erlaubt, wenn damit die Ziele des Schutzgebietes nicht beeinträchtigt werden. Zudem muss das Bundesamt für Umwelt BAFU eine Bewilligung erteilen, die an bestimmte Kriterien geknüpft ist (siehe Kasten 2). Geschützte Vogelarten bleiben weiterhin von jeglicher Regulation ausgeschlossen.

Der Bund strebt mit dieser pragmatischen Schutzstrategie in Zusammenarbeit mit den Kantonen, den Berufsfischern und den Vogelschützern Lösungen im Bereich der Schadenprävention sowie angepasster regionaler Populationsentwicklung an.

Kasten 1:

### Acht neue Wasser- und Zugvogelreservate

In der Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung werden folgende acht neuen Wasser- und Zugvogelreservate aufgenommen:

- Pfäffikersee (ZH)
- Greifensee (ZH)
- Neeracher Ried (ZH)
- Wauwilermoos (LU)
- Lac de Pérolles (FR)
- Lac de la Gruyère à Broc (FR)
- Chablais (Lac de Morat) (FR)
- Kaltbrunner Riet (SG)

Das Reservat von internationaler Bedeutung Fanel - Chablais de Cudrefin, Pointe de Marin (BE, FR, VD, NE) wird auf die Fläche des Landwirtschaftsbetriebs der Strafanstalt Witzwil ausgedehnt.



Kasten 2:

### **Kriterien für die Bewilligung von Regulationseingriffen in Schutzgebieten am Beispiel des Kormorans**

Ein Kanton kann die Regulation von Kormoranen in einem Schutzgebiet in Erwägung ziehen, wenn die Schäden für die Berufsfischerei ein untragbares Mass erreicht haben und die vorgesehenen Massnahmen die Ziele des Schutzgebietes nicht gefährden. Als Grundlage zur Erteilung einer Bewilligung durch das Bundesamt für Umwelt BAFU müssen gewisse Kriterien erfüllt sein. Der Bund schlägt den Kantonen folgende Kriterien vor:

- Die zumutbaren Massnahmen zur Schadensverhütung wurden ergriffen.
- Das Schadenausmass ist dokumentiert.
- Die vorgesehenen Massnahmen sind innerhalb einer Gewässerregion zwischen den beteiligten Kantonen abgeprochen (Gewässerregionen sind: Genferseebecken-Rhone, Jurarandseen-Aare, Nordalpenrandseen-Zentralschweiz, Bodensee-Rhein, Tessin).
- Eine Intervention am Lebensraum oder Nestsubstrat kommt vor der Intervention am Gelege. Regulationsabschüsse von Kormoranen bleiben nur ausserhalb der Schutzgebiete gestattet, um die Störung in den Schutzgebieten zu minimieren.

### **Initiative Lebendiges Wasser**

Am 28. April hat der Nationalrat den indirekten Gegenvorschlag zu unserer Initiative Lebendiges Wasser behandelt.

Nach einer viereinhalbstündigen Debatte wurde die so genannte Parlamentarische Initiative Schutz und Nutzung der Gewässer mit 104 gegen 68 Stimmen gutgeheissen.

Dabei ist der Nationalrat weitgehend den Vorschlägen des Ständerates gefolgt, welcher die Anliegen der Initiative bereits in vielen Punkten aufgenommen hatte.

In einem für uns wesentlichen Punkt ist die Vorlage aus fischereilicher Sicht wesentlich verbessert worden, sollen doch die vorgesehenen Ausnahmen von den Mindestrestwasservorschriften nur in Nichtfischgewässern möglich sein. Der Nationalrat hat dabei mit deutlicher Mehrheit einen Kompromissantrag von Nationalrat Martin Landolt (BDP, GL), einem der wenigen aktiven Fischer im Parlament angenommen.

### **Schutz der Äschen geht vor**

Gründe fürs Kormoran-Urteil

Kormorane dürfen am Bodensee weiterhin bekämpft werden, und zwar auch im Naturschutzgebiet Aachried im Untersee. Zu dieser seiner Entscheidung hat das Verwaltungsgericht Freiburg jetzt seine Gründe dargelegt, die dazu geführt haben, dass der Naturschutzbund mit seiner Klage gegen das Freiburger Regierungspräsidium gescheitert ist. Zwei Argumente haben die Richter überzeugt: Die Kormorane beschädigten die Netze der Bodenseefischer und verringern deren Fang, weil sie Fische herausreissen und fressen oder so schwer verletzen, dass sie nicht mehr verkauft werden könnten. Dadurch entstehe den Fischern ein Schaden, der ihre wirtschaftliche Existenz Gefährden könne. Zum Zweiten bedrohe die wachsende Zahl

von Kormoranen am Bodensee den Bestand der Äschen, eine Fischart, die ebenso wie der Vogel geschützt sei. Weil die durch den heissen Sommer 2003 ohnehin schon stark dezimierte Äschenpopulation im Untersee von nationaler Bedeutung sei, die gefrässigen Kormorane ihr aber ihre Überlebenschance nähmen, sei eine Vergrämung der Kormorane - in diesem Fall durch Abtöten ihrer Eier - rechtmässig. Der Naturschutzbund hat gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt.



## Ausbildungsunterlagen

Der FKZ hat noch einen Restposten Ausbildungsunterlagen für Jung- und Neufischer, welche für nur Fr. 8.-- bezogen werden können.

## FKZ Termine

29. 06. 2009 Pächtertagung Flüsse Süd  
Fischerhaus des Sportfischervereins Kloster Fahr in Unterengstringen, Klosterstrasse 30  
19.00 Uhr
11. 07. 2009 Pächtertagung Flüsse Nord
25. 09. 2009 Fachgruppe. Flüsse Nord
21. 10. 2009 Präsidentenkonferenz
26. 03. 2010 FKZ DV 2010

## SaNa Kurse

Freitag, 19. Juni 2009, 19.00 bis 22.00 Uhr,  
Pfarreizentrum Kreuzstrasse 15, 8712 Stäfa,  
Kursleiter: Peter Leumann, FV Männedorf-Stäfa-Uetikon,  
Tel. 044 926 58 20, 079 753 39 08,  
[s.leumann@bluewin.ch](mailto:s.leumann@bluewin.ch)

Samstag, 20. Juni 2009, 09.00 bis 12.00 Uhr,  
Restaurant Hirschen, Lindenplatz 2, 8408 Winterthur,  
Kursleiter: Arthur Steiner, FV Andelfingen,  
Tel. 079 205 73 84 oder E-Mail  
[sat@kapo.zh.ch](mailto:sat@kapo.zh.ch)

Mittwoch, 1. Juli 2009, 18.30 bis 21.30 Uhr,  
„Landenberghaus“, Im Städtli, 8606 Greifensee.  
Kursleiter: Dominik Furrer, SFV Zürcher Oberland,  
Tel. 077 404 82 93 **ab 16.00 Uhr oder Samstags**,  
[do.furrer@gmx.ch](mailto:do.furrer@gmx.ch)

Als Lehrmittel dient im Kanton Zürich das neue, „erweiterte Schweizer Sportfischer Brevet“ mit einem achtseitigen Zürcher Innenteil. Dieses muss zwingend erwor-

ben werden. Preis Fr. 53.— inkl. Erfolgskontrolle und bei Bestehen offizieller SaNa-Brevetausweis sowie Stoffabzeichen für Gilet oder Jacke. Die im Lehrmittel eingelebte Anmeldekarte muss am Kursabend dem Instruktor ausgehändigt werden. Ohne diese Karte erhalten die Kursteilnehmer keinen SaNa-Ausweis.

Personen, die über das Internet lernen – [www.anglerausbildung.ch](http://www.anglerausbildung.ch) - erhalten nach Bezahlen eine entsprechende Bestätigung, die ebenfalls dem Instruktor übergeben werden muss.

Das Kursgeld beträgt Fr. 15. — pro Person und ist am Kurstag zu bezahlen.

Zugelassen sind auch Inhaber der „alten Brevet-Version“. Sie erhalten den zur Brevetausgabe entsprechenden Fragebogen. Wichtig ist es, dass diese Personen die eingelebte Anmeldekarte an das Sekretariat „Anglerausbildung“, Buebentalstrasse 30, 8855 Wangen einschicken oder den Kursleiter vororientieren!

Für klärende Fragen steht Ihnen auch der Regionalleiter Kanton Zürich, René Leonhard zur Verfügung. Tel. 079 414 22 16 sowie alle hier aufgeführten Kursleiter.